

STATUTEN

"VEREIN BURGRUINE KASTELEN"

I. Name, Zweck, Tätigkeit

Art. 1

Unter dem Namen "**Verein Burgruine Kastelen**" besteht ein Verein gemäss den Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Alberswil.

Art. 2

Der Verein bezweckt die am 23. Mai 1653 zerstörte Burg als geschichtliches und kulturelles Wahrzeichen der Gemeinde Alberswil zu erhalten, namentlich durch:

- die rechtliche Sicherung der Burgruine samt Burganlage
- den Ausbau des Zuganges und die Begeharmachung der Anlage
- die Konservierung und Sanierung der noch bestehenden Ruine / Anlage
- den Wiederaufbau einzelner Teile
- eine sinnvolle Verwendung der instandgestellten Anlage
- die Hege und Pflege der Zugänge sowie des näheren Umgeländes
- die Förderung geschichtlicher Publikationen über die Eigentümer / Anlage

Der Verein erfüllt seinen Zweck durch die Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel und durch persönliche Arbeitsleistungen seiner Mitglieder.

Art. 3

Die finanziellen Mittel des Vereines werden insbesondere durch die Mitglieder- und Gönnerbeiträge, Legate, öffentliche Sammelaktionen und Beiträge von Institutionen sowie der öffentlichen Hand beschafft.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zur Bezahlung des von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrages verpflichten.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf das Ende eines Vereinsjahres.

Art. 5

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung nur eine Stimme.

Art. 6

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

III. Organe

Art. 7

die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 8

Die Generalversammlung kann sich mit allen Fragen der Vereinstätigkeit, welche nicht dem Vorstand gemäss Art. 14 vorbehalten sind, befassen. Es stehen ihr insbesondere folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Protokolls
2. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
5. Beschlussfassung über das Budget
6. Beschlussfassung über Revision der Statuten und Auflösung des Vereins.

Art. 9

Die Generalversammlung ist jährlich im zweiten Halbjahr durchzuführen. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder einberufen. Die Einladung zur Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vorher zuzustellen.

Art. 10

Wahlen und Vereinsbeschlüsse erfolgen durch das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident. Bei Abstimmungen über Statutenrevisionen und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 11

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Folgende Gründungsmitglieder haben einen Sitzanspruch im Vorstand:

- Familie von Sonnenberg
- die Heimatvereinigung Wiggertal
- der Gemeinderat von Alberswil

Die Vereinspräsidentin / der Vereinspräsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder wird an der Generalversammlung jeweils eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer vorgenommen.

Art. 12

Der Vorstand tagt auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten sooft dies die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Vorstandsbeschlüsse müssen einstimmig erfolgen, damit sie eine Rechtswirkung entfalten.

Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Art. 13

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin / der Präsident zusammen mit der Kassierin / dem Kassier oder der Aktuarin / dem Aktuar je kollektiv zu Zweien.

Art. 14

Dem Vorstand obliegen:

- die Leitung des Vereins
- das Rechnungswesen
- die geschäftliche Korrespondenz
- die übrigen Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind

Art. 15

die Generalversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren gleichzeitig mit dem Vorstand zwei Rechnungsrevisorin / -revisoren.

Diese prüfen die per 31. Juli abgeschlossene Vereinsrechnung. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 16

Die Generalversammlung kann mit zwei Dritteln Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen.

Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Grundeigentum fällt an die Familie von Sonnenberg bzw. an die Heimatvereinigung Wiggertal oder letztlich an die Gemeinde Alberswil, das vorhandene Vermögen an die Heimatvereinigung Wiggertal bzw. an die Einwohnergemeinde Alberswil; dabei muss es entsprechend Art. 2 dieser Statuten verwendet werden.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 27. Juni 1996 in Alberswil beschlossen worden und sind mit diesem Datum in Rechtskraft erwachsen.

Alberswil, ...27...Juni..1996.....

..sig..Hans..Rudolf..Thür.....
Der Vereinspräsident

sig..Alois..Häfliger.....
Der Vereinsaktuar